

1970	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1970	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 70	Verordnung zur Einführung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPVO) Bundesgesetzbl. III 9501-1, 9500-3-3	297

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	299
--	-----

Verordnung zur Einführung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPVO)

Vom 18. März 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), und auf Grund der §§ 27 und 46 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 503), wird verordnet:

Artikel 1

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung wird in der anliegenden Fassung*) auf der Bundeswasserstraße Donau zwischen Kelheim (km 2414,60) und Jochenstein (km 2201,77) und vorbehaltlich abweichender hafenspolizeilicher Vorschriften in den zu ihr gehörenden bundeseigenen Häfen in Kraft gesetzt.

Artikel 2

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Sie wird ermächtigt, Anordnungen im Sinne des § 1.22 und des § 9.03 Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu erlassen, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen und Hafenaufseher zu bestellen.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 6.33 Nr. 1 Donauschiffahrtspolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nr. 3, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 3, § 1.17 Nr. 1, § 1.19 Nr. 1 und 2, §§ 1.20 und 6.08 Nr. 3 Donauschiffahrtspolizeiverordnung sind neben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Bayern vom 14. Dezember 1954/18. April 1955 die Polizeikräfte des Landes Bayern.

(4) Zuständige Behörde für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach § 2.04 Nr. 1 Donauschiffahrtspolizeiverordnung und der Tiefgangsanzeiger nach § 2.04 Nr. 2 Donauschiffahrtspolizeiverordnung in Verbindung mit Ziffer III beziehungsweise Ziffer II der Anlage 2 zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung ist die Schiffsuntersuchungskommission beim Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg.

Artikel 3

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften der Donauschiffahrtspolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

*) Diese Fassung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Artikel 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Donauschiffahrtspolizeiverordnung, ausgenommen die §§ 12.02, 12.04 bis 12.12, und gegen die zur Durchführung und Ergänzung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung erlassenen Anordnungen werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12.02 Nr. 1 Satz 2 Donauschiffahrtspolizeiverordnung ohne Erlaubnis in den Schutzhafen Deggendorf einfährt,

entgegen § 12.02 Nr. 2 Donauschiffahrtspolizeiverordnung den Schutzhafen Passau-Lindau benutzt,

entgegen § 12.04 Nr. 1 Donauschiffahrtspolizeiverordnung als Schiffsführer sein Fahrzeug nicht an- oder abmeldet,

entgegen § 12.04 Nr. 2 Satz 2 Donauschiffahrtspolizeiverordnung nicht verholt,

entgegen § 12.05 Donauschiffahrtspolizeiverordnung die Aufsichtsperson nicht benennt,

entgegen § 12.06 Donauschiffahrtspolizeiverordnung im Schutzhafen ankert,

entgegen § 12.07 Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Hafeneinfahrt stillliegt oder in diese einfährt,

entgegen § 12.08 Donauschiffahrtspolizeiverordnung der Anzeigepflicht nicht nachkommt,

entgegen § 12.09 Donauschiffahrtspolizeiverordnung die Luken von Tankschiffen offen läßt,

entgegen § 12.10 Donauschiffahrtspolizeiverordnung keine Vorkehrungen für den Gefahrenfall trifft,

entgegen § 12.11 Donauschiffahrtspolizeiverordnung Instandsetzungsarbeiten im Schutzhafen durchführt,

entgegen § 12.12 Donauschiffahrtspolizeiverordnung die bei Eisstand vorgeschriebenen Maßnahmen unterläßt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 58 Bundeswasserstraßengesetz auch im Land Berlin.

Bonn, den 18. März 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften des § 3.14 Nr. 2 Buchstabe b Donauschiffahrtspolizeiverordnung und des § 4.01 Nr. 2 Donauschiffahrtspolizeiverordnung am 1. April 1972 und die Vorschriften der §§ 2.04, 9.06 Donauschiffahrtspolizeiverordnung am 1. April 1979 in Kraft.

(3) Bis zum 31. März 1972 dürfen

- a) abweichend von § 3.14 Nr. 2 Buchstabe a Donauschiffahrtspolizeiverordnung die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze des Schleppverbandes an Stelle des blauen Lichts ein rotes gewöhnliches Licht führen; dieses Licht ist im Abstand von je etwa 1,50 m über dem grünen Seitenlicht und seitlich von diesem zur Mitte des Fahrzeugs hin zu setzen;
- b) abweichend von § 3.21 Donauschiffahrtspolizeiverordnung die stillliegenden Fahrzeuge an Stelle des blauen Lichts ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1,50 m über dem weißen Licht führen.

(4) Es treten mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft:

- a) die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 663),
- b) § 1 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 259),
- c) die Verordnung über das Verhalten von Motorsportfahrzeugen auf der Donau vom 10. März 1961 (Verkehrsblatt S. 277),
- d) die Verordnung zur Einführung der Donauschiffsverkehrsverordnung vom 9. November 1967 nebst der ihr als Anlage beigefügten Donauschiffsverkehrsverordnung (Bundesgesetzbl. II S. 2474).

(5) Die auf Grund der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 28. September 1935 (Reichsgesetzblatt II S. 663) oder der Donauschiffsverkehrsverordnung erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen („Nachrichten für die Schifffahrttreibenden“) bleiben — soweit ihre Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegenstehen — in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Behörde sie aufhebt.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 450/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen	11. 3. 70	L 56/7
9. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 451/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1671/69 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	12. 3. 70	L 57/1
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 452/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 3. 70	L 57/10
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 453/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 70	L 57/12
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 454/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 3. 70	L 57/14
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 455/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 3. 70	L 57/15
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 456/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 3. 70	L 57/16
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 457/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1285/69 und Nr. 1286/69 über Dauerausschreibungen für Magermilchpulver	12. 3. 70	L 57/17
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 458/70 der Kommission zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 225/67/EWG über die Ausgleichskoeffizienten für Sonnenblumensamen	12. 3. 70	L 57/19
11. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 459/70 der Kommission über die bei der Einfuhr von Tafeläpfeln anzuwendenden Schutzmaßnahmen	12. 3. 70	L 57/20
6. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 460/70 des Rates über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	13. 3. 70	L 58/1
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 461/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 3. 70	L 58/14
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 462/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 3. 70	L 58/17
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 463/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 3. 70	L 58/18
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 464/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 3. 70	L 58/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 469/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 3. 70	L 58/32
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 470/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 3. 70	L 58/33
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 471/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 3. 70	L 59/1
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 472/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 3. 70	L 59/3
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 473/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 3. 70	L 59/5
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 474/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 3. 70	L 59/6
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 475/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 3. 70	L 59/7
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 476/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	14. 3. 70	L 59/9
12. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 477/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 3. 70	L 59/12
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 478/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	14. 3. 70	L 59/19
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 479/70 der Kommission über die Bedingungen für die Übertragung der Verarbeitung von Orangen	14. 3. 70	L 59/29
13. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 480/70 des Rates über die Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Anwendung besonderer Interventionsmaßnahmen auf dem Apfelmarkt	14. 3. 70	L 59/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**